

Verjährung von Ansprüchen gegen GmbH-Geschäftsführer



Ansprüche einer GmbH gegen ihren Geschäftsführer aus Pflichtverletzungen verjähren in fünf Jahren ab der Pflichtverletzung bzw. Schadensentstehung. Vertragliche und deliktische Ansprüche gegen einen Geschäftsführer verjähren hingegen in drei Jahren ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist und der Gläubiger Kenntnis

von den den Anspruch begründenden Tatsachen erlangt oder grob fahrlässig nicht erlangt hat. Bei juristischen Personen wird hier auf die Kenntnis ihrer gesetzlichen Vertreter abgestellt. Damit hat eine GmbH grundsätzlich immer sofort Kenntnis von den einen Anspruch gegen ihren Geschäftsführer begründenden Umständen, da es ja auf dessen Kenntnis ankommt. Der BGH hat nun mit Urteil vom 15.03.2011 – II ZR 301/09 – entschieden, dass es auf die Kenntnis des Geschäftsführers dann nicht ankomme, wenn er der einzige Geschäftsführer ist. Andernfalls könnte er die Ansprüche bewusst verjähren lassen. Ist allerdings ein weiterer Geschäftsführer vorhanden, dann kommt es für den Beginn der Verjährungsfrist auf die Kenntnis dieses Geschäftsführers an. In dem entschiedenen Fall hatte ein Gläubiger der Gesellschaft Ansprüche der Gesellschaft gegen ihren Geschäftsführer gepfändet und diese dann gerichtlich geltend gemacht. Der Geschäftsführer hatte sich dem gegenüber auf Verjährung der Ansprüche gegen sich berufen. Ist der einzige Geschäftsführer zugleich der einzige Gesellschafter kommt es nach dem BGH auch nicht auf die Kenntnis als Gesellschafter an. In diesem Falle verjähren vertragliche und deliktische Ansprüche einer GmbH gegen ihren Alleingesellschafter-Geschäftsführer vielmehr erst nach Ablauf von 10 Jahren. Diese Verjährungsfrist gilt unabhängig von einer Kenntnis des Gläubigers. Zuvor kann die Verjährung erst dann zu laufen beginnen, wenn ein neuer oder weiterer Geschäftsführer bestellt wird oder wenn ein weiterer Gesellschafter aufgenommen wird bzw. die Geschäftsanteile veräußert werden. Dann kommt es auf die Kenntnis des neuen Geschäftsführers bzw. Gesellschafters an.

Diese Entscheidung des BGH dürfte Auswirkungen auch im Steuerrecht haben. Forderungen einer GmbH dürfen nämlich nicht mehr bilanziert werden, wenn sie verjährt sind. Sie sind vielmehr abzuschreiben und verringern damit den Gewinn im Jahr der Abschreibung. Das wird nun durch die längere Verjährungsfrist hinausgeschoben. Die Nichtgeltendmachung einer auch nicht bilanzierten Forderung gegen einen Gesellschafter - häufig bei Schadensersatz- oder Erstattungsansprüchen - stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, die in Höhe der Forderung zu Gewinn bei der Gesellschaft und gleichzeitig zu Einnahmen aus Kapitalvermögen beim Gesellschafter führt. Eine solche verdeckte Gewinnausschüttung liegt nach der Rechtsprechung aber nur vor, wenn die Gesellschaft auf die Forderung verzichtet - was selten vorkommt - oder sie verjähren lässt. Durch die nun zehnjährige Verjährungsfrist kann bei einer Nichtgeltendmachung eine verdeckte Gewinnausschüttung zwar nicht verhindert werden, aber sie kann um bis zu sieben Jahre hinausgezögert werden und die Gesellschaft und ihr Alleingesellschafter können sich hierauf besser einrichten.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater **in Partnerschaft**

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam
Tel.: 0331/74796-0
Fax: 0331/74796-25
andreas.klose@huemmerich-partner.de
www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.